

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 946

vom 21. März 1958

Vb.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 19. November 1954 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Lottenweg" und "Lottenfussweg" zugestimmt.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. November 1954 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der eigentlichen Auflagefrist vom 24. November bis 29. Dezember 1954 ist keine Einsprache eingegangen. Nach einem bereits am 28. Oktober 1953 gefassten Gemeindeversammlungsbeschluss wurde jedoch der Bau- und Strassenlinienplan "Lottenweg" vorher schon zweimal öffentlich aufgelegt (Planaufgabe: 9. November bis 8. Dezember 1953 und 1. Februar bis 2. März 1954).

erhob in dieser Zeit namens der Grundstückseigentümerin gegen den Plan mehrmals Einsprache. Mit Schreiben vom 27. Januar 1954 bezeichnet der Gemeinderat von Arlesheim die Einsprache als rechtsgültig. Leider konnte diese trotz mehreren Rücksprachen auch auf dem Weg der Verständigung nicht erledigt werden.

Am 19. Februar 1955 unterbreitet der Gemeinderat von Arlesheim den zu genehmigenden Plan sowie die unerledigte Einsprache. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 947 vom 21. März 1958 hat der Regierungsrat die Einsprache von Arlesheim, abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, den vorausgegangenen Einspracheentscheid des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die in Genehmigungs-

verfahren vom Regierungsrat ausübende Überprüfung von endgültigen und generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" sind erfüllt. Es ist allerdings zu bemerken, dass der Plan ein endgültiges (Rüttiweg bis P.P. Nr. 297) und ein generelles (P.P. Nr. 297 bis Hangstrasse) Teilstück aufweist. Das Vorkommen beider Planarten in einem Plan ist für die auskunftgebende Amtsstelle erschwerend und unübersichtlich. Es wird deshalb der Gemeinde Arlesheim empfohlen, künftig endgültige und generelle Bau- und Strassenlinienpläne streng zu trennen.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Linienführung z.T. die gleiche bleibt, teilweise wurde die Strasse gestreckt und wesentlich verbreitert. Die Strasseneinmündung zwischen Rütti- und Bildstöckliweg musste der Uebersicht wegen stark korrigiert werden. Das Trottoir, ebenso die Strassen- und Bau- linienabstände entsprechen den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes und § 11 des Baureglementes der Gemeinde Arlesheim. Einer Genehmigung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes "Lettenweg" steht demnach nichts entgegen.

///: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 19. November 1954 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" (einschliesslich Lettenfussweg) genehmigung und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/7/0 versehenen Situationspläne

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen und generellen Bau-

und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

